



Elternverein Buch am Irchel

Statuten

Elternverein Buch am Irchel

Totalrevision gültig ab 01.08.2021



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Name und Sitz	3
2. Ziel und Zweck	3
3. Mittel.....	3
a. Mitgliederbeitrag	3
b. Neumitgliederbeitrag.....	3
c. Spielgruppenbeitrag	3
d. Vereinsjahr	4
4. Mitgliedschaft	4
a. Art der Mitgliedschaft	4
b. Aktivmitglied	4
c. Passivmitglied.....	4
d. Ehrenmitglied	4
e. Gönner.....	4
f. Erwerb Mitgliedschaft.....	4
5. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
6. Austritt und Ausschluss	5
a. Austritt	5
b. Ausschluss	5
7. Organe des Vereins	5
8. Die Mitgliederversammlung.....	5
a. Einladung und Traktanden	6
b. Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung.....	6
c. Beschlussfassung Mitgliederversammlung.....	6
9. Der Vorstand	7
a. Rücktritt Vorstandsmitglied	7
b. Aufgaben und Kompetenzen Vorstand	7
c. Konstituierung Vorstand.....	7
d. Vorstandssitzungen.....	7
10. Die Revisionsstelle.....	8
11. Zeichnungsberechtigung	8
12. Haftung	8
13 Auflösung des Vereins	9
14. Inkrafttreten.....	9



1. Name und Sitz

Unter dem Namen Elternverein Buch am Irchel, gegründet am 25. Februar 1982, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buch am Irchel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt

- den Betrieb einer Spielgruppe
- den Unterhalt der vereinseigenen Infrastruktur
- die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- die Durchführung von Vereinsaktivitäten

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge sowie Neueintrittsgebühren
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

a. Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

b. Neumitgliederbeitrag

Neumitglieder haben beim Eintritt in den Verein eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 100.00 zu entrichten.

c. Spielgruppenbeitrag

Die Spielgruppenbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgelegt. Anhebungen bis maximum CHF 200.00 pro Kalenderjahr kann der Vorstand in Eigenkompetenz genehmigen. Bei einer grösseren Erhöhung entscheidet die Mitgliederversammlung darüber.



d. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr der Schule Flaachtal und entspricht einem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

a. Art der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und gewillt sind, bei Vereinsanlässen mitzuhelfen.

b. Aktivmitglied

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Aktivmitglieder erhalten eine Ermässigung auf den Spielgruppenbeitrag. Die Ermässigung wird durch den Vorstand festgelegt. Änderungen um mehr als CHF 100 pro Kalenderjahr sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Aktivmitglieder wechseln in den Passivstatus über, wenn ihr Kind aus der Spielgruppe ausgetreten ist. Eine Zustimmung der Generalversammlung oder des Vorstandes ist nicht notwendig.

c. Passivmitglied

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

d. Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft sind mindestens 10 Jahre Vorstandstätigkeit erforderlich.

e. Gönner

Gönnermitglieder sind im Elternverein Buch am Irchel nicht vorgesehen.

f. Erwerb Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind jederzeit an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt auf Beginn des neuen Quartals.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

a. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Datum der Mitgliederversammlung und unter Entrichten aller fälligen Beiträge möglich. Das Austrittsschreiben muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

b. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit und insbesondere dann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es diese Statuten missachtet, den Vereinsinteressen schadet oder sonst in irgendeiner Weise seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (fakultativ)

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.



a. Einladung und Traktanden

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

b. Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle (wenn erforderlich).
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

c. Beschlussfassung Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronische Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Eine schriftliche Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.



9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

a. Rücktritt Vorstandsmitglied

Ein Rücktritt als Vorstandsmitglied erfolgt grundsätzlich per Mitgliederversammlung und ist den anderen Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Monate vorher schriftlich (auch E-Mail) mitzuteilen.

b. Aufgaben und Kompetenzen Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen (z.Bsp. Spielgruppenleitung) gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

c. Konstituierung Vorstand

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Finanzen
- Beisitzer (fakultativ)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

d. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.



10. Die Revisionsstelle

Eine Revisionsstelle wird nach ZGB Art. 69b eingesetzt:

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn mindestens ein Vereinsmitglied an der Mitgliederversammlung dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Der Kassier führt Einzelunterschrift in allen finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung oder eine schriftliche Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die politische Gemeinde Buch am Irchel mit der Verpflichtung, das Vermögen innerhalb von 10 Jahren einem ähnlich neu gegründeten gemeinnützigen Verein mit Sitz der Gemeinde Buch am Irchel als unveräusserliches und unteilbares Eigentum zu übergeben. Andernfalls soll das Vermögen nach Ablauf der 10 Jahre zu gleichen Teilen an die bestehenden Vereine, mit Sitz in der Gemeinde Buch am Irchel, aufgeteilt werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2021 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 19. Mai 2009. Die neuen Statuten treten per 01.08.2021 in Kraft.

Der Vorstand des Elternvereins Buch am Irchel am 15. Juni 2021

Präsidentin:

Cornelia Christen

Aktuarin:

Caroline Rennhard

Kassierin:

Michaela Burgener

Spielgruppenleitung:

Alexandra Mohr

Spielgruppenleitung:

Nadja Schurter